

Fachverband Biogas e.V. -Bewertung der Beschlussfassung zum EEG 2014 der Bundesregierung; Stand: 27.06.2014

Regelungen für neue Bioenergieanlagen - Vergütung

Bundestags-Beschlussfassung EEG 2014	Bewertung Fachverband Biogas
<p>Schrittweise wird für neue Anlagen ab einer installierten Leistung von 100 Kilowatt (kW) die <b>Pflicht zur Direktvermarktung</b> im Rahmen des Marktprämienmodells eingeführt. (§ 37 Abs. 2 Nr. 2)</p>	<p>Der Fachverband Biogas hatte ebenfalls eine verpflichtende Direktvermarktung für neue Biogasanlagen oberhalb einer Bagatellgrenze vorgeschlagen und hält die Regelung deshalb in Bezug auf Bioenergieanlagen für sinnvoll.</p>
<p>Die <b>Einsatzstoffvergütungsklassen</b> des EEG 2012 für Anbaubiomasse und Gülle werden ersatzlos gestrichen. Es wird nur noch die Grundvergütung gezahlt. (§ 44)</p> <p>Es fehlen Anreize zum Einsatz alternativer Energiepflanzen</p>	<p>Die Grundvergütung ist weder für einen wirtschaftlichen Einsatz von Anbaubiomasse noch von landwirtschaftlichen Nebenprodukten ausreichend. Auf Basis dieser Vergütung ist deshalb mit einem weitgehenden Ausbaustopp zu rechnen.</p> <p><b>Es ist bedauerlich, dass die Bundesregierung die Bedeutung der Bioenergie für die Energiewende nicht erkannt hat.</b> Darüber hinaus wird die Chance vergeben, den Anbau von ökologisch besonders wertvoller Biomasse voranzutreiben.</p> <p>Biogas kann aus diversen pflanzlichen Einsatzstoffen gewonnen werden. Aus diesem Grunde kann der Energiepflanzenanbau dazu beitragen, die Landwirtschaft insgesamt umweltfreundlicher zu gestalten. Diese Chance wird mit dem EEG 2014 vertan.</p>
<p>Für Strom aus <b>Bioabfallvergärungsanlagen</b> ist weiterhin eine über die Grundvergütung hinausgehende Vergütung vorgesehen. (§45)</p>	<p>Die Vergütung für Bioabfallvergärungsanlagen bleibt angemessen, doch ist nur mit einem mäßigen Zubau durch die Einführung der verpflichtenden Getrennterfassung von Bioabfällen im Jahr 2015 zu rechnen.</p>

<p><b>Gülleanlagen</b> bis zu einer installierten Leistung von 75 Kilowatt erhalten weiterhin eine über die Grundvergütung hinausgehende Vergütung. (§ 46)</p>	<p>Die Vergütungsregelung für Güllekleinanlagen aus dem EEG 2012 wird fortgeführt. Der Zubau wird durch die drohenden zusätzlichen Anforderungen aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und neue Vorgaben in Bezug auf die Anlagensicherheit (bspw. Biogasanlagenverordnung, TRAS etc.) stark gefährdet.</p> <p>Weiterhin verhindert die auf die <i>installierte</i> Leistung abstellende Definition die Errichtung und Flexibilisierung von Güllekleinanlagen. Würde eine Anlage von 75 kW installierter Leistung flexibilisieren, fiel sie aus der Vergütungsklasse heraus. Angemessen gewesen wäre der Bezug auf eine <i>Bemessungsleistung</i> von 75 kW.</p>
<p><b>Teilvergütung der installierten Leistung für Neuanlagen:</b> Bei neuen Biogasanlagen ab einer installierten Leistung von 100 kW wird nur die Strommenge, die der Hälfte der installierten Leistung entspricht, vergütet. Dies entspricht einer Pflicht zur Flexibilisierung der betreffenden Anlagen. (§ 47 Abs. 1)</p>	<p>Der Fachverband Biogas hatte ebenfalls eine verpflichtende Flexibilisierung für neue Biogasanlagen vorgeschlagen und begrüßt deshalb diese Regelung.</p>
<p>Die Flexibilitätsprämie des EEG 2012 wird für neue Biogasanlagen durch einen <b>Flexibilitätszuschlag</b> für Anlagen ab einer installierten Leistung von 100 kW ersetzt. Anders als die Flexibilitätsprämie wird der Flexibilitätszuschlag in Höhe von 40 €/kW für die volle installierte Leistung einer Anlage und für eine Laufzeit von 20 Jahren gewährt. (§§ 52, 53).</p>	<p>Gemeinsam mit der Pflicht zur Flexibilisierung entspricht die Einführung eines Flexibilitätszuschlags der Systematik des neuen EEG und ist deshalb sinnvoll. Der Zuschlag deckt allerdings nur die zusätzlichen Kosten der Flexibilisierung einer Anlage und ermöglicht ohne eine zusätzliche Vergütung für Einsatzstoffe keinen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb.</p>
<p>Blockheizkraftwerke (BHKW) können gemäß EEG 2014 nicht länger einen <b>Gasaufbereitungsbonus</b> für den Einsatz von Biomethan beanspruchen.</p>	<p>Der Gasaufbereitungsbonus des EEG 2012 deckte den Zusatzaufwand für die Aufbereitung und Einspeisung von Biogas ins Erdgasnetz. Selbst bei einer adäquaten Einsatzstoffvergütung wäre ein Einsatz von Biomethan ohne den Bonus nicht wirtschaftlich. Neue Biogasaufbereitungsanlagen werden nach dem EEG 2014 folglich nicht</p>

	mehr errichtet werden; die Biomethantechnologie wird in Deutschland einen vollständigen Entwicklungsstopp erfahren.
--	---

### Regelungen für neue Bioenergieanlagen – Zubaudeckel, Eigenversorgung und technische Vorgaben

Bundestags-Beschlussfassung EEG 2014	Bewertung Fachverband Biogas
<p>Es wird ein <b>Zubaudeckel für Bioenergieanlagen</b> mit einer Höhe von 100 Megawatt (MW) installierter Leistung pro Jahr eingeführt (§ 28 Abs. 1).</p>	<p>Ein Zubau von 100 MW installierter Leistung pro Jahr wäre ohnehin viel zu niedrig, um die Potenziale zu heben, die die Bioenergie für die Energiewende bereithält. Dies gilt insbesondere deshalb, weil neue Biogasanlagen über 100 kW nur für die Hälfte ihrer installierten Leistung eine Vergütung beanspruchen können (§ 47 Abs. 1) und es sich deshalb de facto um einen 50 MW Deckel handelt.</p> <p>Allerdings ist zu beachten, dass die Höhe des Deckels unter den Bedingungen des EEG 2014 selbst nicht entscheidend ist, da anzunehmen ist, dass angesichts der viel zu niedrigen Vergütung auch dieser Deckel nicht einmal annähernd erreicht wird.</p>
<p>Bei neuen Anlagen wird der in Eigenversorgung verbrauchte Strom schrittweise immer höher mit der EEG-Umlage belastet und steigt im Jahr 2017 auf sogar 40 %. Anm.: In § 61 Abs. 1 ist eine jährliche schrittweise Steigerung des Umlagesatzes von 30 % für 2015, 35 % für 2016 und 40 % ab 2017 vorgesehen.</p> <p>Die Versorgung von nahegelegenen Verbrauchern ohne Nutzung des öffentlichen Netzes (Direktverbrauch) wird vollständig belastet. (§ 61)</p>	<p>Die Eigenversorgung mit Erneuerbaren Energien durch die EEG Umlage zu belasten, den Eigenverbrauch fossiler Kraftwerke aber nicht bzw. zu einem geringeren Maße, ist widersprüchlich, willkürlich und konterkariert die Ziele der Energiewende</p> <p>Darüber hinaus ist nicht zu sehen, wieso die Versorgung des Besitzers z.B. einer Biogasanlage anders geregelt wird als die Versorgung eines rechtlich unabhängigen Verbrauchers in nächster Nähe (z.B. der landwirtschaftliche Betrieb) da auch hier Erneuerbare Energien verwendet und das Energiesystem dezentral entlastet wird. Direktverbrauch sollte deshalb der Eigenversorgung gleich gestellt sein.</p>

<p>In den <b>technischen Vorgaben für Güllekleinanlagen</b> wird weiterhin gefordert, dass die hydraulische Verweilzeit im gasdichten System mindestens 150 Tage beträgt und neu errichtete Lagerbehälter gasdicht auszuführen sind.(§ 9 Abs. 5)</p> <p>Ausgenommen von dieser Anforderung sind Anlagen, die 100 % Gülle einsetzen oder Bioabfallvergärungsanlagen nach § 45 sind. Die Definition der Gülle umfasst nun auch Festmist § 5 Nr. 19.</p>	<p>Die ausschließliche Betrachtung der Restgasminimierung auf das Kriterium der 150 Tage gasdichten Lagerung wird dem Stand der Technik nicht gerecht und behindert sowohl die Errichtung von Güllekleinanlagen sowie deren Flexibilisierung. Die Restgasminimierung sollte im einschlägigen Fachrecht geregelt werden, auf das im EEG verwiesen werden kann.</p> <p>Mit der Aufnahme von Festmist wurde ein vielfach vom FvB angemerkter Fehler behoben. Zudem wurden Abfallvergärungsanlagen ausgenommen, da diese Anlagenkonzepte immer mit der Einsparung von Emissionen einhergehen.</p>
---	---

#### Regelungen für bestehende Bioenergieanlagen – Bestandsschutz und sonstige Regelungen

Bundestags-Beschlussfassung EEG 2014	Bewertung Fachverband Biogas
<p><b>Keine eigenständige Bewertung von Satelliten BHKW nach dem EEG 2009:</b> BHKW, die nicht am Standort der Biogasanlage betrieben, aber über eine Mikrogasleitung mit deren Gas versorgt werden (Satelliten-BHKW), werden für die Ermittlung der Vergütung nicht länger als eigenständige Anlage gezählt. Vielmehr wird eine einheitliche Vergütung für alle BHKW ermittelt, indem die Bemessungsleistung der BHKW zusammengezählt wird. (§ 100 Abs. 1 Nr. 10 iVm. § 32)</p>	<p>Durch diese Regelung würden viele BHKW in eine höhere Vergütungsstufe fallen und deshalb anteilig einen geringeren Vergütungssatz erhalten. Dies hat für ca. 1.000 Anlagen in Deutschland eine radikale Vergütungskürzung zur Folge und ist damit ein massiver Eingriff in den Investitions- und Vertrauensschutz. Der Fachverband Biogas hat nach Veröffentlichung des Entwurfs am 25.6. interveniert und auf diesen Fehler hingewiesen. Es wurde von den zuständigen Parlamentariern zugesichert, dass es sich bei dieser Regelung um einen Irrtum handelt und man diesen Fehler korrigieren will. Dies wurde vom stellv. Vorsitzenden der CSU Landesgruppe Dr. Georg Nüsslein in seiner Bundestagsrede auch erwähnt. Leider konnte dieser Punkt nicht mehr in der Beschlussvorlage geändert werden. Nun bleibt zu hoffen, dass es wie von Herrn Dr. Nüsslein angekündigt eine kurzfristige redaktionelle Änderung des Gesetzestexts geben wird.</p>

<p>Bestehende Biogasanlagen erhalten für Kilowattstunden, die über eine „<b>Höchstbemessungsleistung</b>“ hinausgehen, lediglich den Marktwert des Stroms. Die Höchstbemessungsleistung wird festgesetzt als wahlweise 95% der installierten Leistung zum 31.07.2014 oder der bisher höchsten Bemessungsleistung in einem Kalenderjahr, wobei der jeweils höhere Wert anzunehmen ist (§ 101 Abs. 1).</p>	<p>Nach Ansicht des Fachverbandes Biogas ist jegliche Begrenzung der Vergütung für Bestandsanlagen auf eine Höchstbemessungsleistung verfassungsrechtlich bedenklich, insbesondere wenn diese unterhalb der installierten Leistung der Anlage liegt.</p> <p>Es ist jedoch festzustellen, dass die Ausgestaltung der Regelung in der EEG-Beschlussfassung nach intensiver Überzeugungsarbeit erreicht wurde und dem Kompromissvorschlag des Fachverbandes Biogas weitgehend entspricht. Sie stellt eine sehr deutliche Verbesserung gegenüber der Ausgestaltung in den vorherigen EEG-Entwürfen dar und ermöglicht für fast alle Biogasanlagen die Ausschöpfung der bisher erreichten Bemessungsleistung.</p>
<p>Der <b>Luftreinhaltebonus</b> des EEG 2009 wird bestehenden Biogasanlagen, die den Bonus bereits in Anspruch genommen haben, weiterhin uneingeschränkt ausgezahlt.</p>	<p>Die zunächst im Referentenentwurf vorgesehene Streichung des Luftreinhaltebonus für bestehende Biogasanlagen, denen der Bonus bereits seit mehr als fünf Jahre ausgezahlt wird, wäre ein weiterer drastischer Eingriff in den zugesicherten Investitions- und Vertrauensschutz gewesen. Die Beibehaltung ist deshalb aus Sicht des Fachverbandes Biogas eine Selbstverständlichkeit, zu deren Durchsetzung allerdings viele Gespräche geführt werden mussten</p>
<p><b>Landschaftspflegebonus:</b> Ab 01.08.2014 gilt die Definition von Landschaftspflegematerial aus dem EEG 2012 auch für den Landschaftspflegebonus des EEG 2009. Anbaubiomasse wird damit nicht mehr als Landschaftspflegematerial im Rahmen des Landschaftspflegebonus berücksichtigt. (§ 101 Abs. 2 Nr. 1).</p>	<p>Die Neudefinition des Landschaftspflegebegriffs ist die Folge einer zu weiten Auslegung in der Praxis, vor der der Fachverband Biogas e.V. immer wieder gewarnt hat.</p> <p>Der Fachverband bedauert, dass mit dieser Änderung auch Ökobetriebe den Bonus für Anbaubiomasse, insbesondere Klee gras, verlieren.</p>

<p><b>Inbetriebnahme Biomethan-BHKW:</b> Bestehende BHKW, die zukünftig von fossilen Energieträgern auf Biomethan umsteigen, erhalten nicht – wie bisher – die Vergütungssätze des EEG, das zum Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme galt, sondern die völlig unzureichenden Vergütungssätze des EEG 2014. (§ 100 Abs. 2) Ausgenommen sind BHKW, die unter die Übergangsregelung für bestehende Biogasaufbereitungsanlagen fallen.</p>	<p>Mit dieser Regelung wird der Absatzmarkt für Biomethan im EEG de facto eingefroren und mittelfristig zusammenschmelzen. Der stagnierenden bzw. sinkenden Nachfrage steht damit eine Überkapazität an Aufbereitungsanlagen gegenüber. Der Bestandsschutz wird somit nicht gewährleistet. Auf diese Weise werden getätigte Investitionen entwertet und die Entwicklung der Biomethantechnologie in Deutschland gestoppt.</p> <p>Weiterhin vergibt die Bundesregierung die Chance, Erdgas durch Biomethan zu ersetzen sowie die Importabhängigkeit der deutschen Gasversorgung zu reduzieren und ökologisch zu gestalten.</p>
<p><b>Fernsteuerbarkeit:</b> Anlagen in der Direktvermarktung müssen zukünftig steuerbar sein. (§§ 35, 36) Bestandsanlagen müssen diese Vorgabe ab 01.04.2015 erfüllen. (§ 100 Abs. 1 Nr. 5)</p>	<p>Biogasanlagen in der Direktvermarktung, die am Regelenergiemarkt teilnehmen oder bedarfsgerecht einspeisen, haben diese Anforderung in der Regel erfüllt. Der FvB konnte erreichen, dass die Frist für Bestandsanlagen im Vergleich zum Regierungsentwurf verlängert wurde und somit keine Probleme bei der Nachrüstung auftreten sollten.</p>
<p>Biomethan kann bilanziell in einsatzstoffbezogene Teilmengen aufgeteilt werden (§ 47 Abs. 7, bei nach dem 31.12.2012 in Betrieb genommenen Anlagen § 100 Abs. 1 Nr. 4)</p>	<p>Die Regelung entspricht einer Forderung des Fachverbandes Biogas und ermöglicht eine Diversifizierung der Einsatzstoffe in Biomethananlagen sowie eine Erleichterung des Handels mit Biomethan. Die Regelung hätte aber für alle Bestandsanlagen eingeführt werden sollen, nicht nur für Anlagen, die nach dem 31.12.2011 in Betrieb gegangen sind.</p>

## Regelungen für bestehende Bioenergieanlagen – Flexibilisierung des bestehenden Anlagenparks

Bundestags-Beschlussfassung EEG 2014	Bewertung Fachverband Biogas
Für bestehende Biogasanlagen wird die <b>Flexibilitätsprämie</b> des EEG 2012 beibehalten (§ 52 iVm. § 54).	Die Flexibilitätsprämie des EEG 2012 ist das wichtigste Instrument, um Biogasanlagen die Übernahme von Systemverantwortung zu ermöglichen. Die Beibehaltung für Bestandsanlagen ist deshalb sehr zu begrüßen und kommt einer zentralen Forderung des Fachverbandes Biogas nach.
Einführung eines <b>Deckels</b> für die Inanspruchnahme der <b>Flexibilitätsprämie</b> , der den Zubau zusätzlicher installierter Leistung auf 1350 MW begrenzt (Anlage 3 Nr. 1.5).	Die Flexibilisierung bestehender Biogasanlagen ist die derzeit günstigste Möglichkeit zum Ausgleich der fluktuierenden Stromeinspeisung aus Wind und Solarenergie. Eine Begrenzung ist deshalb volkswirtschaftlich unsinnig.

## Übergangsregelungen für Bioenergieanlagen

Bundestags-Beschlussfassung EEG 2014	Bewertung Fachverband Biogas
<b>Biogasprojekte im Bau:</b> Die Rahmenbedingungen des EEG 2012 sind für Neuanlagen nur dann anzuwenden, wenn bis zum 23.01.2014 eine Genehmigung für die Anlage vorlag und diese bis zum 31.12.2014 in Betrieb gegangen ist. (§ 100 Abs. 3)	Biogasprojekte haben meist eine Vorlaufzeit von ein bis zwei Jahren. Die meisten Projektierer konnten deshalb zum Zeitpunkt ihrer Investition nicht wissen, dass ihre Anlage nur die viel zu niedrige Vergütung des EEG 2014 erhalten würde. Insofern ist die Regelung ein Eingriff in den Investitions- und Vertrauensschutz. Es ist davon auszugehen, dass rechtliche Schritte in Richtung einer Verfassungsbeschwerde durch viele Branchenakteure erfolgen werden.
<b>Inbetriebnahme Biomethan-BHKW:</b> Als Ausnahme zur obigen Regelung zur Inbetriebnahme von Biomethan-BHKW können	Der Fachverband Biogas begrüßt grundsätzlich den Vorstoß, den Bestand der Biomethananlagen zu schützen. Die getroffene Regelung

<p>bestehende Erdgas-BHKW auf Biomethan zu den Konditionen, die bei der Inbetriebnahme mit Erdgas in der jeweiligen EEG Fassung galten, umsteigen, wenn</p> <p>1) das ab dem 01.08.2014 zur Stromerzeugung eingesetzte Biomethan ausschließlich aus Gasaufbereitungsanlagen stammt,</p> <p>a. die vor dem 23.01.2014 zum ersten Mal Biomethan in das Erdgasnetz eingespeist haben oder</p> <p>b. die vor dem 31.07.2014 zum ersten Mal Biomethan in das Erdgasnetz eingespeist haben und nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig sind ... und vor dem 23.01.2014 genehmigt ... worden sind.</p> <p>2) Dafür ist nachzuweisen, dass vor dem erstmaligen Betrieb ausschließlich mit Biomethan eine andere Anlage endgültig stillgelegt worden ist, die schon vor dem 01.08.2014 ausschließlich mit Biomethan betrieben wurde und mindestens dieselbe installierte Leistung hat. (§ 100 Abs. 2)</p>	<p>birgt enorme Handelshemmnisse. Es ist zu hoffen, dass sie die aktuell bestehende Nachfrage nach Biomethan aus bestehenden Biogasaufbereitungsanlagen stützen kann. Sie gewährt jedoch keinen umfassenden Bestandsschutz über 20 Jahre.</p> <p>Zudem ist es nicht sinnvoll, die Stilllegungsanforderung an einzelne BHKW zu knüpfen. Vielmehr sollte vorgeschrieben werden, dass ein oder mehrere Biomethan-BHKW stillgelegt werden, die zusammengenommen die gleiche Leistung haben wie ein oder mehrere Erdgas-BHKW, die neu ins EEG kommen. So bleibt es möglich, dass z.B. mehrere kleinere Biomethan-BHKW durch ein größeres BHKW ersetzt werden, ohne dass die Menge der Vergütungszahlungen als Ganze ansteigt.</p> <p>Der Punkt 2 (Nachweis der Stilllegung) sollte erst ab Ende der Übergangsfrist (z.B. 31.12.2015) gelten. Sonst wird es kurzfristig zu einem Überangebot an Biomethan kommen.</p> <p>Weiterhin adressiert die Regelung nicht Biogasaufbereitungsanlagen, die sich derzeit in Bau befinden. Um auch diesen Anlagen Investitionsschutz zukommen zu lassen, sollte die Regelung für alle Aufbereitungsanlagen gelten, die bis zum 31.12.2015 zum ersten Mal einspeisen.</p>
---	--

## Weitere Regelungen

EEG 2014	Bewertung Fachverband Biogas
<p><b>Verordnungsermächtigung Vermarktungsmodell:</b> Es wird eine Verordnungsermächtigung für die Einrichtung eines Vermarktungsmodells eingeführt, das eine wirtschaftliche direkte Vermarktung von EEG-Strom an Endkunden ermöglicht.</p>	<p>Der Fachverband Biogas befürwortet die Einführung eines solchen Vermarktungsmodells und begrüßt deshalb die Verordnungsermächtigung. Die direkte Vermarktung von Strom aus fluktuierenden Erneuerbaren Energien an Endkunden bietet eine große Chance, die Markt- und Systemintegration Erneuerbarer Energien voran zu treiben.</p>

<p>Ab 2017 soll die Förderhöhe für neue Anlagen durch <b>Ausschreibungen</b> ermittelt werden (Vorblatt).</p>	<p>Der Fachverband Biogas lehnt die automatische Umstellung der Fördersystematik auf Ausschreibungsmodelle ab. Da diese zu Mehrkosten führen, den Preis für Energiedienstleistungen nicht adäquat abbilden und deshalb die Bioenergie benachteiligen. Aus diesem Grunde sollte zumindest erst der Ergebnisbericht zu den Pilotausschreibungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen abgewartet werden, bevor ein Konzept für die Ausschreibung von Bioenergieanlagen erarbeitet wird.</p>
<p>Die <b>Fernsteuerbarkeit</b> einer Anlage ist nun sowohl für Neuanlagen als auch für Bestandsanlagen eine Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Marktprämie (§§ 35, 36 iVm. § 100 Abs. 1 Nr. 5)</p>	<p>Die im Sinne des EnWG vorgeschriebene Steuerungstechnologie bezieht sich auf das Messsystem einer Anlage, welche nur eine Abregelung, nicht eine flexible Steuerung von Anlagen ermöglicht. Aus diesem Grund müssten Biogasanlagen für eine bedarfsorientierte Fahrweise und für die Erbringung von Regelleistung zusätzliche Steuerungstechnologie vorhalten. Es sollten deshalb alternative Fernsteuertechnologien anerkannt werden, die nicht am Messsystem ansetzen. Darüber hinaus sollte auch die Präqualifikation für die Teilnahme am Regelenergiemarkt als Nachweis der Fernsteuerbarkeit genügen.</p>

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Fachverband Biogas e.V.  
Hauptstadtbüro  
Sandra Rostek  
Referatsleiterin Politik  
Tel.: 030 / 27 58 179 - 16  
sandra.rostek@biogas.org

Dr. Guido Ehrhardt  
Fachreferent Politik  
Tel.: 030 / 27 58 179 - 13  
guido.ehrhardt@biogas.org